

Übungsleitervergütung und Ehrenamtspauschale in der SGA

Die Übungsleitervergütung und die Ehrenamtspauschale dienen der Stärkung des Ehrenamtes. Gemeinnützige Vereine können ihren Übungsleitern und Ehrenamtlichen Helfern steuer- und sozialversicherungsfrei einen Lohn in gewisser Höhe zukommen lassen. Es handelt sich dabei um Aufwandsersatz (nicht um Auslagenersatz!)

Übungsleitervergütung (§ 3 Nr. 26 EStG)

Gilt für

Übungsleiter, Ausbilder, Betreuer

Zur Förderung des

Ideellen Bereiches oder des Zweckbetriebes

Maximal 2.400 € pro Jahr

Stundenaufstellung der Übungsleiter, maximaler Stundensatz **60,00 € pro Stunde**.

Nachträglicher Aufwandsverzicht nötig!

ACHTUNG: Wenn einem Übungsleiter die Möglichkeit zur Aufstellung der Stunden und damit zum Aufwandsersatz gegeben wird, besteht Anspruch auf Auszahlung! Der Aufwandsverzicht gilt nicht als Bedingung oder kann erzwungen werden. **Sollte nicht verzichtet werden, muss ausgezahlt werden!**

Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26a EStG)

Gilt für

alle ehrenamtlich tätigen Personen (auch Nichtmitglieder) (z.B. Vorstandsmitglieder)

zur Förderung des

Ideellen Bereiches oder des Zweckbetriebes

Maximal 720 € pro Jahr

Die Höhe liegt im **Ermessen** des Vorstandes / der Abteilungsleitung

Nachträglicher Aufwandsverzicht nötig!

ACHTUNG: Wenn einem Helfer/Funktionär die Zusage eines Aufwandsersatzes gegeben wird, besteht Anspruch auf Auszahlung! Der Aufwandsverzicht gilt nicht als Bedingung oder kann erzwungen werden. **Sollte nicht verzichtet werden, muss ausgezahlt werden!**

Zu beachten sind folgende drei Punkte, wenn verzichtet werden soll, und eine Spendenbescheinigung ausgestellt werden soll:

1. Vorheriger Rechtsanspruch

Es muss ein Anspruch aufgrund eines Arbeitsvertrages (Übungsleiter) oder eines Beschlusses (Ehrenamtliche) **bestehen**.

2. Nachträglicher Verzicht

Der Begünstigte verzichtet **nachträglich** auf die Auszahlung und bittet um die Ausstellung einer Spendenbescheinigung.

3. Ernsthaftigkeit

Der Verein muss, zum Zeitpunkt der Ausstellung der Spendenbescheinigung (= Datum des Verzichts), wirtschaftlich und finanziell **in der Lage sein, die Ansprüche auszahlen zu können**.

Für die Buchhaltung ist zu beachten, dass Vorgänge des § 3 Nr. 26 und 26a EStG erfasst werden müssen. Der Aufwand findet sich in den Lohnkosten des ideellen Bereiches oder des Zweckbetriebes wieder. Der Ertrag der Spende/ des Aufwandsverzichtes findet sich im ideellen Bereich wieder.

Zusatz:

- Alle Beträge sind Jahrespauschalen die jede Person einmal erhält. Das heißt die Übungsleiterpauschale (2.400 €) kann verteilt oder in einem Betrag gewährt werden. Also auch z.B. im Januar 2.400 €
 - Tätigkeit nach Nr. 26 und Nr. 26a dürfen NICHT die gleiche Tätigkeit vergüten (ÜL ↔ Vorstand)
 - Zusätzlich ist Auslagenersatz immer möglich, **mit Einzelnachweis**. Dazu gehören Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, Reisekosten bei auswärtiger Tätigkeit, Verpflegungsmehraufwand und Übernachtungskosten. Hier müssen ggf. pauschale Steuern abgeführt werden.
-

Wir möchten darauf hinweisen, dass falsch ausgestellte Spendenbescheinigungen (z.B. bei Vorliegen fehlender Ernsthaftigkeit) gemeinnützigkeitsschädlich sind. Der Verlust der Gemeinnützigkeit hat weitreichende Folgen für den Verein.

Sollten Sie weitere Fragen haben, melden Sie sich gerne bei uns und machen mit uns einen Beratungstermin aus!

Vogler-Baier OHG
Hasengärtlestraße 10
88326 Aulendorf

www.vogler-baier.de

Tel. 07525/92030

Fax. 07525/920320



Stand Januar 2017